

## **SATZUNG**

# **Bundesverband Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V.**

**Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für Frauen, Männer und Diversen gleichermaßen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird jedoch im Text alleine die männliche Form verwendet.**

Stand: 15.10.2022

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
Bundesverband Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V.  
Seine Kurzbezeichnung lautet: BSK
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

- (1) Der BSK hat folgende Aufgaben:
  - a) die bundesweite Wahrnehmung der fachlichen und gewerbepolitischen Interessen der Unternehmen des Güterkraftverkehrs im Bereich des Großraum- und Schwertransportes, der Kranarbeiten und der Montagen sowie von Unternehmen der Begleitung und zivilen Sicherung von solchen Transporten, insbesondere gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Behörden sowie anderen Organisationen und Institutionen,
  - b) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen sowie sozialpolitischen Fragen sowie deren Vertretung in diesen Angelegenheiten gegenüber Behörden und sonstigen Stellen,
  - c) die Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern.
- (2) Der BSK kann auf Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses von Vorstand und Aufsichtsrat
  - a) Gesellschaften, Verbände, Genossenschaften oder Vereinigungen gründen, sich an solchen beteiligen oder mit solchen kooperieren oder dort

Mitglied werden, wenn dies dazu bestimmt und geeignet ist, den Zwecken gemäß § 2 Absatz 1 zu dienen,

- b) einzelne Aufgaben anderen Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden oder Vereinigungen zeitlich befristet übertragen.
- (3) Der BSK verfolgt keine parteipolitischen Interessen oder religiösen Zwecke.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die als Unternehmen
- a) im Bereich Großraum- und Schwertransporte, Kranarbeiten oder Montagen selbständig im Selbsteintritt mit in der Regel eigenem Gerät tätig sind (Gruppe der Unternehmer),
  - b) im Bereich Konstruktion, Herstellung und Weiterentwicklung von Großraum- und Schwertransportfahrzeugen und –geräten, Montagegeräten sowie Kranen tätig sind (Gruppe der Hersteller),
  - c) im Bereich Erbringung von Dienstleistungen bei der Sicherung von Großraum- und Schwertransporten mit zivilen Sicherungsfahrzeugen tätig sind (Gruppe der Begleitfirmen) oder
  - d) die Zwecke der BSK unterstützen und fördern wollen, ohne die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a)-c) zu erfüllen (Fördernde Mitglieder).
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform an den Vorstand des BSK zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a)-c) haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den BSK bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren,
  - b) die gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung des Gewerbes korrekt einzuhalten und gewissenhaft zu erfüllen,
  - c) die Satzung und die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten,
  - d) die beschlossenen Qualitätsziele und Standards einzuhalten,
  - e) die beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen,
  - f) den BSK die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - g) mit anderen Mitgliedsunternehmen kollegial zusammenzuarbeiten.
- (3) Fördernde Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) unterliegen der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 2 Buchstabe e). Sie haben kein Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss, dem Beginn der Liquidation oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes bzw. dessen Abweisung mangels Masse.
- (2) Jedes Mitglied nach § 3 Absatz 1 kann seine Mitgliedschaft im BSK nur mit halbjährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung beenden. Die Kündigung erfolgt in Schriftform an den Vorstand des BSK.

- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können ein Mitglied durch gemeinsamen Beschluss aus wichtigem Grund aus dem BSK ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 nicht mehr vorliegen,
  - b) das Mitglied in vereinsschädigender Weise satzungsmäßigen Zielen oder Beschlüssen des BSK oder den Gesamtinteressen des Gewerbes zuwiderhandelt,
  - c) das Mitglied gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe des BSK oder die beschlossenen Qualitätsziele und Standards mehrfach und trotz Abmahnung verstößt,
  - d) das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist und dieser Verpflichtung trotz vorhergehender Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

- (4) Im Falle eines Ausscheidens aus dem BSK erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- (5) Eine fördernde Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des BSK sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) der Vorstand,
  - d) die Ausschüsse

- 1) Schwertransport und Technik,
- 2) Kran und Technik,
- 3) Montage und Technik,
- 4) Begleitung und Technik.

(2) Der Vorstand des BSK ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des BSK.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) die Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren,
- b) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Beschlussfassung über eine Auflösung des BSK,
- f) die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstands oder des Aufsichtsrates,
- h) ggf. die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB sowie die Festlegung seines Aufgabenkreises und des Umfanges seiner Vertretungsmacht.

(3) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder der Gruppe der Unternehmen, der Gruppe der Begleitfirmen und der Gruppe der Hersteller jeweils eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform sowie unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von

mindestens sechs Wochen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind zu behandeln, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt und ein entsprechender Antrag schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht. Der Vorstand hat die Mitglieder unverzüglich schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform über zusätzliche Tagesordnungspunkte zu unterrichten. Die Behandlung sonstiger Anträge ist nur dann zulässig, wenn die Mitgliederversammlung über deren Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließt. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des BSK ist jedoch nur dann zulässig, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag muss schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform fassen. In diesen Fällen sind alle stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand unter Mitteilung des vorgeschlagenen Beschlusses um Abstimmung in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu ersuchen. Eine solche Abstimmung ist jedoch unzulässig, wenn es sich um Beschlussgegenstände gemäß § 7 Absatz 2 Buchstaben a)-f) handelt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Form der Abstimmung widerspricht.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, und sollte auch dieser verhindert oder nicht bestellt sein, durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (9) Einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über
- a) Satzungsänderungen,
  - b) die Auflösung des BSK,
  - c) die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Bei einer Beschlussfassung über eine Liquidation des BSK oder nach dem Umwandlungsgesetz müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf auch in dieser Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

- (10) Wahlen erfolgen auf Anordnung des Versammlungsleiters, oder wenn dies von einem Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt wird, geheim. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein gewählter Kandidat vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (11) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können wegen einer Verletzung von Satzung oder Gesetz nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Erhebung einer Klage angefochten werden. Zur Anfechtung berechtigt ist jedes auf der Mitgliederversammlung erschienene stimmberechtigte



Mitglied, sofern es gegen den Beschluss oder die Wahl Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene stimmberechtigte Mitglied, sofern unberechtigt keine Zulassung zur Mitgliederversammlung erfolgte oder die Anfechtung damit begründet wird, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen der Beschlussfassung oder von Wahlen nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.

### **§ 7a Elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung (virtuelle Mitgliederversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung), wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat dies beschließen. In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann so erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch so erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der

Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten in einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat dies beschließen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.
- (6) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, dass die Mitglieder an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitwirken können, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu acht gewählten Mitgliedern, die der Gruppe der Unternehmer oder der Gruppe der Begleitfirmen angehören müssen. Daneben gehört dem Aufsichtsrat der Sprecher des Vorstandes des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. oder eine von ihm benannte Person als geborenes Mitglied an.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen aus den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe d) Nummern 1)-4) der Satzung und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Dies gilt nicht im Fall des § 8 Absatz 7 Satz 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Mitgliederversammlung nur einen Kandidaten für den Aufsichtsrat vorschlagen und darf im Aufsichtsrat nur mit einer Person vertreten sein.

Mitglieder, die von dem Beitragsnachlass für Beteiligungs- oder Holdingunternehmen Gebrauch machen, dürfen nur mit einem Beteiligungs- oder Holdingunternehmen im Aufsichtsrat vertreten sein.

- (3) Wählbar als Mitglied des Aufsichtsrates ist nur, wer bei seiner Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre und endet mit dem Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Mitgliederversammlung der Wahl folgt. Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur dann, wenn das Mitglied bei nicht mehr als einem Viertel der Sitzungen des Aufsichtsrates unentschuldigt gefehlt hat.
- (6) Mitglied des Aufsichtsrates kann sein, wer Inhaber, Gesellschafter oder Organmitglied eines Mitgliedes nach § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und c) ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung stimmt in Einzelwahl darüber ab, ob die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe d) Nummern 1)-4) dem Aufsichtsrat angehören sollen. Der Vorsitzende eines Ausschusses gehört dann dem Aufsichtsrat an, wenn mindestens 25% der anwesenden oder vertretenen Mitglieder seiner Bestellung als Aufsichtsrat zustimmen. Daneben wählt die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Aufsichtsratsmitglieder. Für die Wahl dieser Mitglieder gilt § 7 Absatz 10 Satz 2. Wenn Vorsitzende von Ausschüssen nicht die nach § 8 Absatz 7 Satz 2 erforderliche Zustimmung erhalten, erhöht sich die Anzahl der nach § 8 Absatz 7 Satz 3 zu wählenden weiteren Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (8) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind ihre Auslagen nach Maßgabe von § 12 Absatz 4 zu erstatten. Die Erstattung von Auslagen kann nur innerhalb von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder

des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld beschließen.

- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn dieser nicht beschließt, ohne den Vorstand zu tagen.

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in sämtlichen gewerbe- und verkehrspolitischen Fragen sowie in den laufenden personellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten; er entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand in den unter § 9 Absatz 3 genannten Fragen von wesentlicher Bedeutung. Daneben überwacht der Aufsichtsrat die Amts- und Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere
- a) die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen oder abzurufen, und gemeinsam mit dem Vorstand den Sprecher des Vorstands zu bestimmen,
  - b) den Jahresbericht des Vorstandes zu prüfen,
  - c) gegebenenfalls einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auszuwählen und mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen,
  - d) der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen,
  - e) der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung, wobei ein Beschluss der Zustimmung beider Organe bedarf:
- a) Ausrichtung, Positionierung und Strategie in grundsätzlichen Fragen der Gewerbe- und Verkehrspolitik,
  - b) Beteiligung an Gesellschaften, Verbänden, Genossenschaften oder Vereinigungen,

- c) Übertragung von satzungsmäßigen Aufgaben auf Gesellschaften, Verbände, Genossenschaften oder Vereinigungen,
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Qualitätsziele und Standards gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe d),
  - f) Einrichtung von weiteren Ausschüssen und die Geschäftsordnungen der Ausschüsse,
  - g) Erhebung einer Umlage,
  - h) Die Wahl des Sprechers des Vorstandes,
  - i) Die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder, die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer als Präsenzversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bilden. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Aufsichtsrates sind, zu Mitgliedern seiner Kommissionen bestellen.
- (5) Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden und bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertritt den BSK in sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber den Mitgliedern des Vorstands. Er ist insbesondere für den Abschluss und die Ausgestaltung von Dienstverträgen sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand zuständig.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des BSK teilzunehmen.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Aufsichtsrat und Vorstand bestimmen gemeinsam ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstands.

- (2) Dem Vorstand obliegt
- a) die Vertretung des BSK, insbesondere gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Behörden sowie anderen Organisationen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
  - b) die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung und von Veranstaltungen zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch über gewerbepolitische Themen für die Mitglieder und deren Mitgliedsunternehmen, die Führung der Geschäfte des BSK einschließlich der Personalführung,
  - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
  - d) die Erstellung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
  - e) die Einsetzung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen und deren Besetzung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Mitglieder des Vorstandes müssen keine Mitglieder des BSK sein.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den BSK im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses den Verein allein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat in Einzelwahl und auf unbestimmte Dauer bestellt. Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schließt mit den Mitgliedern des Vorstandes Dienstverträge. Die Kündigung des Dienstvertrages durch den Aufsichtsrat beinhaltet zugleich die Abberufung als Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können vorzeitig abberufen werden.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt niederlegen. Die Amtsniederlegung ist gegenüber dem Aufsichtsrat schriftlich zu erklären.
- (8) Wählbar als Mitglied des Vorstands ist nur, wer bei seiner Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Beschlüsse innerhalb des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstands. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform fassen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vorstands unter Mitteilung des vorgeschlagenen Beschlusses um Rückäußerung zu bitten.
- (10) Den Mitgliedern des Vorstandes steht das Recht zu, an allen Sitzungen von Gremien des BSK teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 8 Absatz 9 beschließen, ohne die Anwesenheit von Mitgliedern des Vorstandes zu tagen.

## **§ 11 Ausschüsse**

- (1) Jeder Ausschuss gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe d) Nummern 1)-4), besteht aus bis zu zwölf Vertretern der jeweiligen Teilbranche (Schwertransport, Kran, Montage oder Begleitung). Die Hersteller der den Ausschüssen zuzuordnenden Techniken gehören dem Ausschuss als geborene Mitglieder an und entsenden jeweils einen Vertreter.
- (2) Jeder Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden, der sich als Vertreter aus der jeweiligen Unternehmergruppe oder der Begleitfirmengruppe für die Wahl in den Aufsichtsrat stellt. Dabei ist § 8 Absatz 6 maßgebend.
- (3) Die Wahl in den jeweiligen Ausschuss erfolgt schriftlich und richtet sich nach der jeweils gültigen Wahlordnung für die Ausschüsse. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse beträgt drei Jahre und endet mit der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Teilnahme von Gästen in den jeweiligen Ausschüssen ist auch für einen längeren Zeitraum zulässig. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

## **§ 12 Beiträge und Finanzen**

- (1) Der BSK finanziert die ihm obliegenden Aufgaben durch
- a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Umlagen,
  - c) Aufnahmegebühren,
  - d) sonstige Erträge.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren gemäß § 12 Absatz 1 Buchstaben a) und c) werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung beschlossen. Eine Umlage nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung in getrennter Abstimmung beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über die Erstattung von Reiseauslagen, Spesen oder Barauslagen für die Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Ausschüsse des BSK entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch gemeinsamen Beschluss.

## **§ 13 Protokollierung**

Über die Sitzungen der Organe des BSK ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, in das der wesentliche Inhalt der Diskussion, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



## **§ 14 Heimfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt sein Vermögen an einen oder mehrere steuerlich anerkannte Berufsverbände der Güterkraftverkehrs-, Logistik-, Entsorgungs- oder Kraftwagenwirtschaft oder eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung. Die Bestimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Vollmacht**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn dies aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichtes für die Eintragung dieser Neufassung der Satzung erforderlich sein sollte.

## **§ 16 Überleitungsvorschrift**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit der auf die Eintragung der neu gefassten Satzung folgenden Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung finden Neuwahlen auf Basis der neu gefassten Satzung statt.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse endet mit der auf die Eintragung der neu gefassten Satzung folgenden Mitgliederversammlung. Auf dieser Mitgliederversammlung finden Neuwahlen auf Basis der neu gefassten Satzung statt.